Dr. Michael Kilchling

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

Strafvollzugsrecht (10)

Freizeit

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 67
- Die Vollzugsbehörde ist verpflichtet, ein differenziertes Freizeitangebot zu schaffen (§ 67 S. 2)

Freizeit

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 67
- Die Vollzugsbehörde ist verpflichtet, ein differenziertes Freizeitangebot zu schaffen (§ 67 S. 2)
- Anders § 64 NJVollzG (nurmehr Sportangebot explizit normiert)

Besitz von Gegenständen

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 70 Abs. 1
  - Besitz von Büchern und Gegenständen zur Fortbildung und Freizeitbeschäftigung
    - In angemessenem Umfang
- § 70 Abs. 2
  - Einschränkungen:
    - Besitz etc. wäre mit Strafe oder Geldbuße bedroht
    - Gefährdung des Vollzugsziels oder der Sicherheit und Ordnung der Anstalt
  - Abstrakte Sicherheitsgefährdung ausreichend
  - Kontrollaufwand für Anstalt muss unzumutbar sein
  - Verhältnismäßigkeit
  - Vor Verbot mildere (Kontroll-) Mittel zu prüfen (z.B. Verplombung von Geräten)

Besitz von Gegenständen

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 70 Abs. 3
  - Widerrufsmöglichkeit
  - Unter den Voraussetzungen des Abs. 2
  - Bei Neubewertung von Umständen
  - Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und des Vertrauens-schutzes maßgebend

Beispiel: Computerspiele

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- OLG Dresden Strafverteidiger 2001, S. 41 f.
  - Computerspiele sowie PlayStations gefährden weder Sicherheit und Ordnung noch stehen sie dem Vollzugsziel der Resozialisierung entgegen
- OLG Karlsruhe, Strafverteidiger 2003, S. 407 f.
  - Auch in einer Anstalt höchster Sicherheitsstufe gefährdet die PlayStation 2 Sicherheit und Ordnung nicht
  - Erforderlich ist jedoch, dass das Gerät verplombt wird und Spiele über die Vermittlung der JVA bezogen werden, um so der JVA eine Kontrolle zu ermöglichen
- OLG Frankfurt, NStZ-RR 2005, S. 194; KG, StVert 2006, S. 259
  - DVD-Abspielgerät ohne Aufzeichnungs- und Speicher-funktion keine abstrakt-generelle Gefahr, der mittels Kontrollmitteln nicht wirksam begegnet werden könnte

Beispiel: DVDs

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- LG Lübeck, ZfStrVo 2006, S, 175
  - Der Einkauf von DVDs kann untersagt werden
  - Risiko der missbräuchlichen Nutzung bzw. der unerlaubten Speicherung von Daten (pornographische, rassistische und sonstige, den Vollzugszielen entgegenstehende Inhalte)
- OLG Schleswig, Beschl. v. 25.1.2008 (bei Roth, NStZ 2008, S. 682)
  - DVDs mit FSK 18-Klassifizierung wohnt abstrakt-generelles Gefährdungspotenzial für die Sicherheit und die Vollzugsziele inne
- A.A. OLG Hamburg, Beschl. v. 25.6.2008 (bei Roth, aaO.)
  - FSK 18 kein Kriterium zur Beurteilung der Gefährlichkeit in einer Anstalt für Erwachsene

Problem: Computer

- Einfache PCs ohne Kontakt nach außen
  - Längere Zeit eher unproblematisch
  - PC mit Drucker z.T. nur in besonders überwachten Räumen zugelassen (z.B. OLG Celle, StV 1994, S. 436)
- Neuere multimedia- und kommunikationsfähige PCs und Laptops
  - Gefahr des Missbrauchs und der unkontrollierbaren Nutzung von Speicherfunktionen für Texte und andere Daten
  - Risiko des unkontrollierten Informationsaustausches
    - » intern, extern
  - Möglichkeit des Umbaus zu sicherheitsgefährdenden Zwecken
  - Vgl. auch BVerfG, NStZ 2003, 621

Information

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- §§ 68, 69
  - Regelung
    - » des Verhältnisses zu Massenmedien und
    - » der Ausübung des Grundrechts auf Informationsfreiheit
- § 68: Bezug von Zeitungen und Zeitschriften
    - » In angemessenem Umfang
    - » Durch Vermittlung der Anstalt
    - » Versandhauskataloge?

Einschränkungen

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 68 Abs. 2
  - Verbreitung ist mit Strafe oder Geldbuße bedroht (z.B. § 184 StGB)
  - Vorenthalten von Einzelausgaben und Teilen bei
    - » Erheblicher Gefährdung des Vollzugsziels
    - » Erheblicher Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt

Hörfunk und Fernsehen

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 69
  - Grundsätzlich Recht auf Teilnahme am Hörfunkprogramm und am gemeinschaftlichen Fernsehempfang der Anstalt
  - Zulassung eigener Hörfunk- und Fernsehgeräte unter den Voraussetzungen des § 70
    - » Angemessener Umfang
    - » Beschränkungen des § 70 Abs. 2 Nr. 1, 2
    - » Heute sind eigene Radio- u. Fernsehgeräte in allen Strafvollzugsanstalten die Regel
    - » Ggf. kann die Anstalt den Gebrauch von Kopfhörern anordnen (VV Nr. 1)
- *In den neuen Gesetzen Eigenbesitz auch der gesetzl. Regelfall; Gemeinschaftsprogramm nicht mehr vorgesehen*

Hörfunk und Fernsehen

- OLG Karlsruhe, NStZ-RR 2006, S. 155
  - Einem Strafgefangenen steht grundsätzlich ein Anspruch auf Besitz und Genehmigung eines Flachbildschirm-fernsehgerätes zu
  - Die bei Flachbildschirmfernsehern aufgrund vorhandener Multimediafunktionen bestehende abstrakte Missbrauchs-möglichkeit führt nicht zum generellen Verbot der Benutzung solcher Modelle, sondern die JVA hat zu prüfen, ob dieser Gefahr mit Kontrollmitteln begegnet werden kann
  - Gefahr kann ausgeschlossen werden
    - » für bestimmte unbedenkliche Modelle
    - » aufgrund einer auf Kosten des Gefangenen vorzunehmenden technischen Überprüfung und Versiegelung bzw. Verplombung von Schnittstellen oder anderer technischer Maßnahmen am Gerät

Hörfunk und Fernsehen

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- OLG Dresden, NStZ 2008, S. 222
    - Es gibt keine Rechtsgrundlage dafür, einen Strafgefangenen, der in seinem Haftraum ein selbstgenutztes Fernsehgerät betreiben will, ausschließlich auf die Anmietung eines Gerätes bei einem bestimmten anstaltsexternen Vermieter zu verweisen

Religionsausübung

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- §§ 53-55
- Art. 4 GG: grundsätzlich keine Beschränkung
- § 53: aktive Unterstützung durch die Anstalt
  - Kontaktaufnahme (Abs. 1)
  - Besitz religiöser Schriften; Entzug nur bei grobem Missbrauch (Abs. 2)
  - Besitz religiöser Gegenstände (Abs. 3)
- § 54: Gottesdienste und religiöse Veranstaltungen
- § 55: entsprechende Geltung der §§ 53, 54 für Weltanschauungsgemeinschaften

Soziale Hilfe

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- §§ 71 ff.
  - Anspruch auf soziale Hilfe (durch den Sozialdienst bzw. Sozialarbeiter der Anstalt)
  - Abgeleitet aus Sozialstaatsprinzip (BVerfGE 35, S. 236)
  - Soziale Hilfe soll in ein Gesamtsystem der Straffälligenhilfe eingebunden sein (durchgehende Betreuung)
  - Orientierung an den Zielen Individualisierung sowie Hilfe zur Selbsthilfe
    - Kooperationsgebot (§ 154 Abs. 2)
    - soziale Hilfe bei der Aufnahme in den Vollzug (§ 72)
    - Hilfe während des Vollzugs (§ 73, z.B. Schuldenregulierung)
    - Hilfe zur Vorbereitung der Haftentlassung (§ 74)
    - Entlassungsbeihilfe (insbes. Reisekosten, Überbrückungs-geld, Kleidung, § 75)

Arbeit im Strafvollzug

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Verschiedene Systeme denkbar
- Zwangsarbeit als Strafe, Freiheitsentzug als Nebeneffekt
- Freiheitsstrafe mit Schwerarbeit (Arbeit als Strafverschärfung)
- Arbeit als Resozialisierungsmittel und zur Förderung der Wiedereingliederung

Arbeit im Strafvollzug

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Rechtliche Ausgangslage:
  - Arbeitspflicht gem. § 41 Abs. 1 für zu Freiheitsstrafe verurteilte Straftäter
  - Ausnahmen gem. § 41 Abs. 1 S. 3:
    - » >65 Jahre
    - » Beschäftigungsverbote zum Mutterschutz (insbes. werdende und stillende Mütter)
- Zwangsarbeit ist nur im Rahmen richterlich verhängter Freiheitsentziehung (Freiheitsstrafe) erlaubt, Art. 12 Abs. 3 GG
  - Keine Arbeitspflicht für
    - » U-Häftlinge (Unschuldsvermutung)
    - » Sicherungsverwahrte
- Beachte Terminologie

Pro und contra Gefängnisarbeit

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- *Pro*
- Arbeit resozialisiert
- Arbeit schafft mehr Zufriedenheit im Gefängnis
- Arbeit ist ökonomisch sinnvoll
    - für Anstalt
    - für freie Unternehmer
    - für Gefangene

- *Contra*
- Gefangene werden ausgebeutet
- Lohndumping und unzulässiger Wettbewerb für freie Arbeit
- Vernichtung von Arbeitsplätzen in der freien Wirtschaft

Einnahmen aus Gefangenenarbeit (Bayern)

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

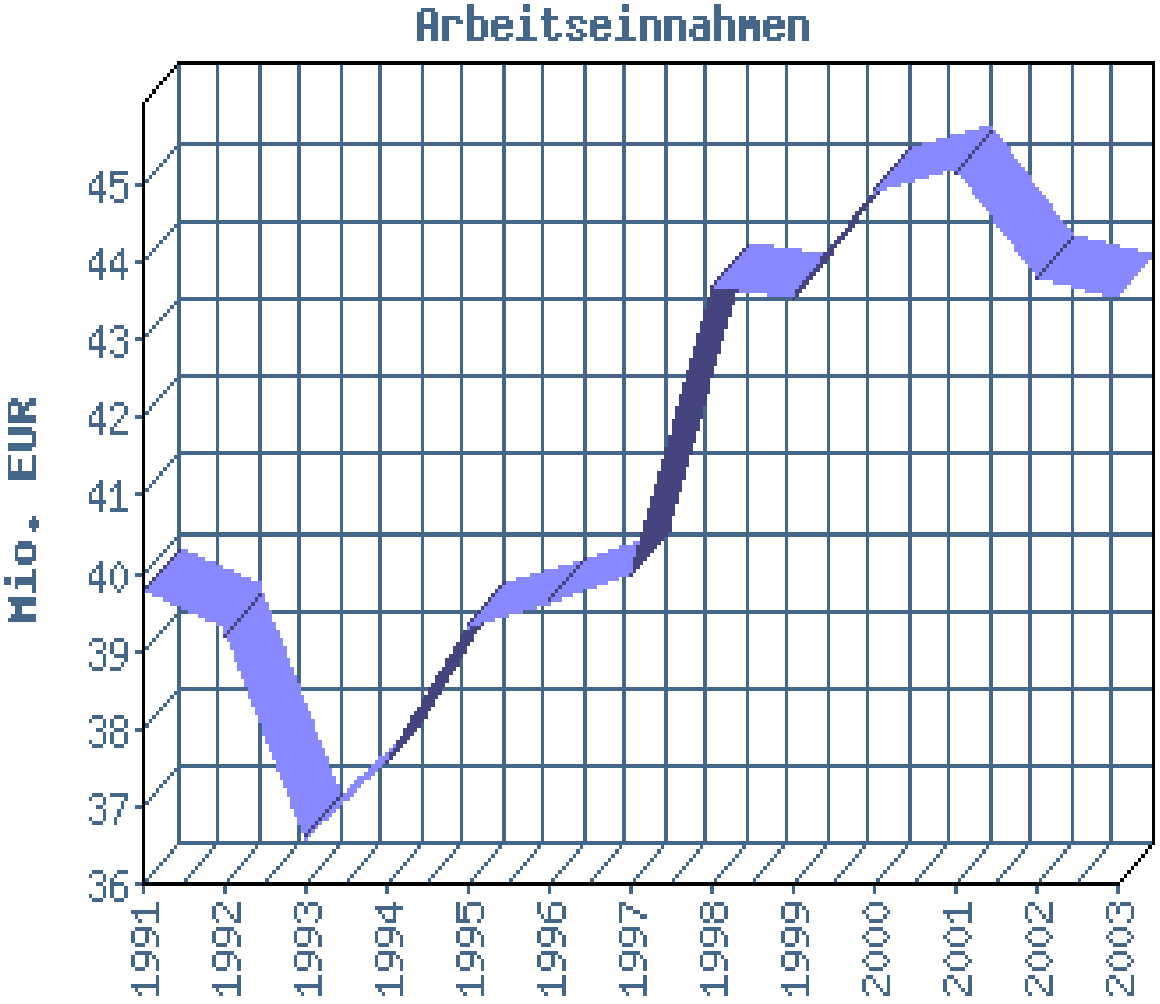

Quelle: www.justizvollzug-bayern.de/JV/ Aufgaben/Behandlung/Arbeit

Einnahmen aus Gefangenenarbeit (Bayern)

Portal > Ministerium > Presse > Archiv > 2008 - Freigegeben am: 04.01.08

04. Januar 2008 - Pressemitteilung Nr. 4/08

Bayerns Gefangene erwirtschaften 2007 Rekordergebnis von 47,8 Mio. €. / Justizministerin Beate Merk: "Die Zeiten des bloßen Tütenklebens sind vorbei - unsere Gefangenen leisten wirtschaftlich sinnvolle Arbeit !"

Bayerns Justizministerin Beate Merk hat heute bekanntgegeben, dass die Arbeitsbetriebe des Bayerischen Strafvollzugs mit 47,8 Mio. € Einnahmen im Jahr 2007 ein Rekordergebnis erzielt haben. "Damit wurden sowohl das Vorjahresergebnis (45,2 Mio €) als auch der bisherige Rekord von 2005 (45,3 Mio €) bei weitem übertroffen", so Merk.

Die Ministerin bedankte sich für die gute Kooperation bei der heimischen Wirtschaft, deren "verlängerte Werkbank" die Betriebe der bayerischen Justizvollzugsanstalten sind. So könne verhindert werden, dass Aufträge an Billiglohnländer verloren gehen. Zugleich hob sie hervor, dass die wirtschaftlich erfolgreiche Arbeit auch für die Gefangenen von entscheidender Bedeutung ist: "Sie gewöhnen sich an einen geregelten Tagesablauf. Sie lernen Teamarbeit und verdienen eigenes Geld. Das stellt einen wichtigen Beitrag für ein straffreies Leben nach der Entlassung dar." Darüber hinaus tragen die Einnahmen aus der Gefangenenarbeit dazu bei, die Belastung des Staatshaushalts durch die Haftkosten zu reduzieren, was Merk als einen willkommenen Nebeneffekt verbuchte.